



# Selbständige Erwerbstätigkeit

September 2020

## Selbständigkeit

Sie wollen Ihre eigene Firma gründen. Sie haben sich entschieden, keine Aktiengesellschaft oder GmbH zu gründen, sondern vorerst als Einzelperson selbständig tätig zu sein. Bis anhin haben Sie im Anstellungsverhältnis gearbeitet. Sie waren somit für die Sozialversicherung wie auch für die Steuern unselbstständig erwerbend. Ob die neue geplante Tätigkeit als selbstständig erwerbende Person anerkannt wird, entscheidet die zuständige AHV-Ausgleichskasse.

Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für das Entgelt der jeweiligen Tätigkeit. Das heisst, es ist nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit als unselbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht die vertraglichen.

## Wer ist selbständigerwerbend?

Sie sind selbständigerwerbend, wenn Sie:

- nach aussen mit einem Firmennamen auftreten.  
Das heisst, Sie besitzen beispielsweise einen Eintrag im Handelsregister, im Adress- und Telefonbuch, eigenes Brief- und Werbematerial oder eine Bewilligung zur Berufsausübung. Sie stellen zudem in eigenem Namen Rechnung.
- Ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.  
Das heisst, Sie tätigen beispielsweise Investitionen mit langfristigem Charakter, kommen für Ihre Betriebsmittel selbst auf, tragen das Inkassorisiko und zahlen die Miete für die Arbeitsräume selbst.
- Ihre Betriebsorganisation frei wählen können.  
Das heisst, Sie bestimmen selbst Ihre Präsenzzeit, die Organisation Ihrer Arbeit und ob Sie Arbeiten an Dritte weitergeben. Zudem sind

Sie frei in der Auswahl der Arbeiten. In der Regel üben Sie Ihre Arbeit in Räumen ausserhalb Ihrer Wohnung aus.

- für mehrere Auftraggeber tätig sind.  
Die Tätigkeit für lediglich einen Auftraggeber gilt im Normalfall als unselbständige Erwerbstätigkeit.

Sie gelten auch als selbständigerwerbend, wenn Sie andere Personen beschäftigen.

## Wie sind Sie versichert?

Als selbstständig erwerbende Person sind Sie nach wie vor im Rahmen der AHV und IV versichert und können bei Militärdienst Erwerbsausfallentschädigung beantragen.

Bei anderen Versicherungen sind Sie nicht mehr obligatorisch versichert. Empfehlenswert ist jedoch eine freiwillige Versicherung gegen Unfall im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes. Prüfwert ist im Weiteren der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung, die im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld entrichtet und damit auch Ihre Geschäftskosten tragen hilft. Sie können sich auch unter bestimmten Bedingungen in der beruflichen Vorsorge versichern. Für die Altersvorsorge steht Ihnen auch die 3. Säule offen, in die Sie bis zu einem bestimmten Betrag steuerbefreit Einzahlungen vornehmen können.

## Arbeitslosenversicherung

Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Sie können nur dann Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, wenn nebst Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit noch eine minimale Beitragszeit an die Arbeitslosenversicherung von mindestens 12 Monaten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit vorliegt. Diese Beitragszeit muss in den 2 Jahren erfüllt worden sein, die vor der Arbeitslosigkeit liegen.

Sind Sie hingegen arbeitslos und möchten Sie nun eine dauernde selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, steht Ihnen ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Taggelder der Arbeitslosenversicherung zu. Es werden bis zu 90 Taggelder in der Planungsphase für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausbezahlt.

### **Berufliche Vorsorge**

Für Selbständigerwerbende ist die berufliche Vorsorge nicht obligatorisch. Sie können sich jedoch freiwillig der beruflichen Vorsorge unterstellen. Sie können sich in derselben Vorsorgeeinrichtung versichern lassen, in der auch ihre Arbeitnehmenden versichert sind. Stattdessen können sich selbstständig erwerbende Personen bei ihrem Berufsverband versichern, sofern er eine eigene Vorsorgeeinrichtung hat, oder sie können sich der Auffangeinrichtung anschliessen.

Selbständigerwerbende haben ausserdem die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung der weiter gehenden Vorsorge zu versichern. Die wichtigste Form der beruflichen Vorsorge für Selbstständige ist aber das Vorsorgesparen in der 3. Säule.

Schliesst sich eine selbstständig erwerbende Person einer Vorsorgeeinrichtung an, so versichert sie in der Regel das zu erwartende Einkommen. Anders als bei Arbeitnehmenden, wo in aller Regel die Lohnhöhe im Voraus bekannt ist, deklariert eine selbstständig erwerbende Person ein Einkommen, von dem sie annimmt, dass sie es erzielen wird. Eine spätere Berichtigung aufgrund des wirklich erzielten Verdienstes findet nicht statt.

### **Beitragspflicht AHV, IV und EO**

Als erwerbstätige Person müssen Sie ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag Beiträge entrichten. Die Beitragspflicht als selbständigerwerbende Person endet, wenn Sie die Erwerbstätigkeit aufgeben. Falls Sie bereits das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiterarbeiten, gelten besondere Bestimmungen.

Der Beitragssatz für AHV, IV und EO beträgt 9.95 %. Als selbständigerwerbende Person müssen Sie die ganzen Beiträge selbst tragen. Für Jahreseinkommen von weniger als 56 900 Franken gilt ein tieferer AHV-, IV- und EO-Beitragssatz. Man nennt dies die sinkende Beitragsskala.

Sie entrichten bei einem jährlichen Einkommen von weniger als 9 500 Franken den Mindestbeitrag von 496 Franken.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit bezahlt haben, können Sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5,344 %) erhoben werden. Das Einkommen muss jedoch unter dem untersten Wert der sinkenden Beitragsskala liegen.

Üben Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit im Nebenberuf aus, werden auf Jahreseinkommen, die 2'300 Franken nicht übersteigen, nur auf Ihr Verlangen Beiträge erhoben.

### **Kontakt**

Vorderland Treuhand AG  
Poststrasse 27  
9410 Heiden  
+41 71 536 66 00  
[www.vl-treuhand.ch](http://www.vl-treuhand.ch)